OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450360/2/HW

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von MMag. N H, F, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. N vom 9.7.2018, AZ x, betreffend die Festsetzung einer Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum 1.4.2016 bis 31.3.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) für den Zeitraum 1.4.2016 bis 31.3.2017 eine Kanalbenützungsgebühr für das Haus S in Höhe von insgesamt € 209,55 festgesetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf, in welcher unter anderem beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Weiters wird in der Beschwerde ausgeführt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen werden möge.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Im Jahr 2008 wurde in der Nachbarschaft um das Haus S, S, eine gemeindeeigene Kanalanlage entlang der „A S“ errichtet. Im Zuge dessen wurde auch im Auftrag der Gemeinde St. N vom Hauptkanalstrang ausgehend ein „Stich“ samt Übergabeschacht auf die Liegenschaft EZ x, KG S, mit der Anschrift S gelegt. Im Jahr 2013 erfolgte im Zuge der Zwangsversteigerung der gegenständlichen Liegenschaft der Zuschlag an den Bf. Der Bf nahm keine kanalbaulichen Maßnahmen vor, die Liegenschaft war im Zeitraum April 2016 bis März 2017 unbewohnt. Mit Kaufvertrag vom 21.3.2017 wurde die Liegenschaft S, EZ x, KG S, vom Bf als Verkäufer an Herrn L A als Käufer übergeben. Seit 24.4.2017 ist Herr A grundbücherlicher Eigentümer. Am 21.4.2017 ließ Herr A die Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation herstellen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde insbesondere im Wesentlichen auch bereits in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 3.4.2018, LVwG-450314/4/MB/HEK, so festgestellt. Im Übrigen steht der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit dem Beschwerdevorbringen im Einklang und es hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausgeführt, dass der vom Bf dargestellte Sachverhalt aus der Sicht der Abgabenbehörde grundsätzlich korrekt sei. Dass die Liegenschaft im Zeitraum April 2016 bis März 2017 unbewohnt war, wurde vom Bf in der Beschwerde vorgebracht und es ist die belangte Behörde dem im Vorlageschreiben auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung vom 22.11.1985 in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung wird für jeden Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Unter dem Begriff „Anschluss“ ist in diesem Zusammenhang nach der Rsp des VwGH die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 15.12.1995, 93/17/0037; 18.9.2000, 2000/17/0048). Es ist daher auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass beim verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits vor April 2017 ein „Anschluss“ an das öffentliche Kanalnetz erfolgte.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 der Kanalgebührenordnung haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Ausgehend von dieser Bestimmung hätte daher der Bf grundsätzlich für jenen Zeitraum, in dem er Eigentümer der Liegenschaft war, eine Kanalbenützungsgebühr zu zahlen, soweit eine solche nach den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung tatsächlich angefallen ist.

III.2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 der Kanalgebührenordnung für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten eine Mindestgebühr in der Höhe der Kanalbenützungsgebühr für einen fiktiven Wasserverbrauch von 50,00 m^3 zu entrichten hätte. Gemäß dieser Bestimmung fällt eine Mindestgebühr für einen fiktiven Wasserverbrauch von 50,00 m^3 allerdings nur „je Hausanschluss“ an. Während also die Verpflichtung zur Zahlung einer Anschlussgebühr bereits mit dem „Anschluss“ des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz entsteht, hat der Verordnungsgeber eine Mindest(kanalbenützungs)gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 der Kanalgebührenordnung – wie sich aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ergibt („je Hausanschluss“) – nur für das Vorhandensein eines „Hausanschlusses“ normiert. Da im vorliegenden Fall aber erst im April 2017 die Verbindung der Hauskanalstränge mit dem Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisation hergestellt wurde, bestand im Zeitraum bis März 2017 kein Hausanschluss. Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (April 2016 bis März 2017) bestand somit (zwar ein Kanalanschluss für das Grundstück, aber) kein „Hausanschluss“, sodass für diesen Zeitraum auch keine Mindestgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 der Kanalgebührenordnung zu entrichten ist. Auch sonst hat sich im Verfahren nicht ergeben, dass für diesen Zeitraum vom Bf eine Kanalbenützungsgebühr zu zahlen wäre. Insbesondere ist angesichts des Umstandes, dass die Liegenschaft unbewohnt war, auch nicht davon auszugehen, dass am Grundstück ein Wasserverbrauch von mehr als 50 m^3 erfolgt wäre, sodass insofern auch keine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 3 der Kanalgebührenordnung, woraus sich ergibt, dass die

verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr „nur“ verbrauchtes Wassers über 50 m^3 betrifft).
Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rsp des VwGH zur Frage vorliegt, was unter „je Hausanschluss“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 2 der im vorliegenden Fall anwendbaren Kanalgebührenordnung zu verstehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger